

Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für Immobilienbesitzer und für Bauherren (H 8031/03)

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Diese gliedern sich in Teil A (Leistungsbausteine), Teil B (Ihre Pflichten für alle Bausteine) und Teil C (Allgemeine Regelungen).

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben enthält dieser Abschnitt besondere Regelungen, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (z.B. besondere Obliegenheiten; Kündigung im Versicherungsfall; Beitragsangleichung).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Haftpflichtversicherung: Haftpflichtversicherung für Immobilienbesitzer und für Bauherren

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Versichertes Risiko, Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Leistungen im Versicherungsfall	1
1.2 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos	2
1.3 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)	3
1.4 Mitversicherte Personen	3
1.5 Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundstücksbesitz/Bauvorhaben, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	4
1.6 [nicht belegt]	5
1.7 Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	5
1.8 Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	5
1.9 [nicht belegt]	6
1.10 Umweltrisiken	6
Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	6
1.11 [nicht belegt]	13
1.12 Vermögensschäden (auch Datenschutzrisiken), deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse	13
1.13 [nicht belegt]	14
1.14 Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung	14
2. Generelle Leistungsausschlüsse	14
2.1 Vorsatz	14
2.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit ..	14
2.3 Versicherte untereinander	14
2.4 Angehörige	15
2.5 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten, Gesellschafter und andere	15
2.6 Leasing-, Miet-, Pacht-, Leihverträge, besondere Verwahrungsverträge, verbotene Eigenmacht	15
2.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen	15
2.8 Asbest	15
2.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen ..	15
2.10 Übertragung von Krankheiten	15
2.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger	15
2.12 Wasserfahrzeuge	15
2.13 Luft- oder Raumfahrzeuge	15
2.14 [nicht belegt]	16

2.15 [nicht belegt]	16
2.16 [nicht belegt]	16
2.17 Bahnen	16
2.18 Sprengstoffe, Feuerwerke	16
2.19 Entschädigung mit Strafcharakter	16
2.20 [nicht belegt]	16
2.21 [nicht belegt]	16
2.22 [nicht belegt]	16
2.23 [nicht belegt]	16
2.24 Umweltrisiken	16
2.25 Energiereiche ionisierende Strahlen	16
3. Ihre besonderen Obliegenheiten	16
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	16
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	16
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	17
4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung	17
5. Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall	17
5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung oder Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?	17
5.2 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?	17
5.3 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?	17
6. Weitere Regelungen zum Vertrag	18
6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	18
6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	18
6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	18
6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	18
6.5 Was gilt bezüglich Schiedsgerichtsvereinbarungen?	19

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung: Regelungen für Nutz- und Flottenfahrzeuge

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	20
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	21
3. Ihre besonderen Obliegenheiten	22
4. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	23

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen.

zungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	25
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	25
3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	26
4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können.....	27
5. Gefahrerhöhung	27
6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	27

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	28
2. Versicherung für fremde Rechnung	28
3. Bedingungsanpassung.....	28
4. Definition des Versicherungsjahres	29
5. Ende des Vertrags.....	29
6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	29
7. Deutsches Recht	29
8. Zuständiges Gericht	29
9. Verjährung.....	30

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben enthält dieser Abschnitt besondere Regelungen, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (z.B. besondere Obliegenheiten; Kündigung im Versicherungsfall; Beitragsangleichung).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Haftpflichtversicherung: Haftpflichtversicherung für Immobilienbesitzer und für Bauherren

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versichertes Risiko, Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Leistungen im Versicherungsfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welches Risiko ist versichert?**
- 1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?**
- 1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?**

1.1.1 Welches Risiko ist versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist - im Rahmen der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Immobilienbesitzer oder als Bauherr für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Grundstücke oder Bauvorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Mitversichert ist

a) in der Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Erdarbeiten), auch aus der Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe bei der Bauausführung, Planung oder Bauleitung (Baueigenleistungen). Dieser Versicherungsschutz besteht nicht für gewerbsmäßige Bauherren. Gewerbsmäßiger Bauherr ist, wer Immobilien kauft und bebaut, umbaut, saniert, um sie gewerbsmäßig zu verkaufen (z.B. Bauträger);

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes
Soweit Versicherungsschutz durch eine eigenständige Bauherrenhaftpflichtversicherung besteht, geht dieser vor.

b) in der Bauherren-Haftpflichtversicherung Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk sowie als Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Erdarbeiten), auch aus der Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe bei der Bauausführung, Planung oder Bauleitung (Baueigenleistungen).

c) Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

(2) Vergabe von Leistungen

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer); nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personals.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?

(1) Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargobestimmung

a) Grundsatz

Ihre Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Für Umweltrisiken gemäß Ziffer 1.10 gilt der dort definierte Versicherungsfall.

b) Erfüllungsansprüche

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

c) Sanktionen und Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Schadenereignis

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

(2) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wir wehren die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche ab, wenn diese unberechtigt sind.

(3) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

(4) Kosten im Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Grenzen für unsere Leistungen

a) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Kosten

- Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die dafür vereinbarte Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- Bei Versicherungsfällen im Ausland werden unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

c) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

d) Serienschaden

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

e) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.1.3 Absatz 5 a) bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

f) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

g) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

h) Kumul

Besteht Versicherungsschutz für auf derselben Ursache beruhende unterschiedliche Versicherungsfälle im Sinne von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Ziffer 1.10.3, liegt ein Kumulfall vor.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme.

Eine sich aus einer Grund- und einer Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme.

Im Kumulfall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalls aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Anlage, so beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers aus dieser Versicherung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung maximal auf die in der Ziffer 1.10.11 Absatz 1 b) für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für einen der Versicherungsfälle eine Selbstbeteiligung vereinbart, kommt diese zur Anwendung. Bei unterschiedlichen Selbstbeteiligungen findet die höhere Selbstbeteiligung Anwendung.

Diese Regelungen gelten nicht für die Zusatzbausteine I und II der Umweltschadensrisiken.

1.2 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?**
- 1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?**
- 1.2.3 [nicht belegt]**
- 1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?**

1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

1.2.3 [nicht belegt]

1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.3 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------------|---|
| 1.3.1 | Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten? |
| 1.3.2 | Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht? |
| 1.3.3 | Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken? |

1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung). Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert.

1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen. Vorsorgeversicherungsschutz besteht jedoch für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge im Umfang der Regelung in Ziffer 1.5.3 (Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);

b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 5.2 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsschluss neu entstehen,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

1.4 Mitversicherte Personen

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|--------------|--|
| 1.4.1 | Welche Personen sind mitversichert? |
| 1.4.2 | Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)? |
| 1.4.3 | Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt? |

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Beauftragte Personen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

(2) Im Rahmen von Baueigenleistungen tätige Personen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Baueigenleistungen/Nachbarschaftshilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

(3) Verwalter

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters bei Betätigung für Sie.

(4) Insolvenz- oder Zwangsverwalter

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenz- oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(5) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4.2 Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)?

Ihnen gleichgestellt sind Ihre Repräsentanten.

Als Ihre Repräsentanten gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

(1) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

(2) Neben Ihnen sind auch die mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(3) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.

(4) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

(5) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person im Sinne von Ziffer 1.4.1, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

1.5 Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundstücksbesitz/Bauvorhaben, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.5.1	[nicht belegt]
1.5.2	Erzeugung und Nutzung von Energie
1.5.3	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
1.5.4	Senkungen, Erdbeben
1.5.5	Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen
1.5.6	Schäden im Ausland
1.5.7	Geothermierisiken

Ziffer 1.5 regelt den Versicherungsschutz für allgemeine Risiken aus Haus- und Grundstücksbesitz/Bauvorhaben, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse). Entsprechendes gilt für die Regelungen innerhalb der Ziffer 1.5.

1.5.1 [nicht belegt]

1.5.2 Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung

- von erneuerbaren Energien, sofern es sich handelt um Fotovoltaik, Solarthermie, Onshore Wind-/Wasserenergie, nicht jedoch Biogasanlagen und Geothermie-Anlagen (der Versicherungsschutz für Geothermie-Anlagen richtet sich nach Ziffer 1.5.7),
- von konventioneller Energie (z.B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung

auf den versicherten Grundstücken, sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht.

Versichert ist dabei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische

Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

1.5.3 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge - ausgenommen Gabelstapler - mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger.

(2) Ihre Obliegenheiten

Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.5.4 Senkungen, Erdbeben

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

(2) Geothermierisiken

Der Versicherungsschutz für Risiken, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Geothermie-Anlagen zurückzuführen sind, richtet sich nach Ziffer 1.5.7.

1.5.5 Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen

Versichert ist die von Ihnen als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

1.5.6 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

1.5.7 Geothermierisiken

(1) Definition

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zur Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Versicherungsumfang

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) zurückzuführen sind.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die auf Planung, Errichtung und Betrieb von anderen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), zurückzuführen sind.

Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

c) Folgende Regelungen finden keine Anwendung:

- Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e)
- Ziffer 1.10.9.1 e)
- Ziffer 1.10.9.3 c) und d)

d) Versichert ist beim Betrieb von Geothermie-Anlagen auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden ausschließlich aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung von Energie in ein öffentliches Netz, sofern dies nur im Nebenbetrieb erfolgt. Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

e) Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

(3) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

Soweit es sich jedoch um Ansprüche aus Planung, Errichtung oder Betreiben von Geothermie-Anlagen gemäß b) handelt, beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

1.6 [nicht belegt]

1.7 Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.7.1 Was ist versichert?
- 1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.7 regelt den Versicherungsschutz für Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.7.1 Was ist versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht für im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Diskriminierung - ergänzend zu Ziffer 1.5.4 - ausschließlich soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die von Ihnen selbst, Ihren Angehörigen nach Ziffer 2.4, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder von den nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen geltend gemacht werden.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Ziffer 1.1.1 Absatz 3, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus im Inland eintretenden Versicherungsfällen,

- die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
- die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

1.7.4 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.8.1 Was ist versichert?
- 1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?
- 1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?
- 1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

Ziffer 1.8 regelt den Versicherungsschutz für Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.8.1 Was ist versichert?

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um

(1) Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

(2) Schäden aus der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasst Daten;

(3) Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

(4) Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Bei diesen Schäden tragen wir auch

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Ihre Obliegenheit:

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden.

1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vor-

schrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff und 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz nach Ziffer 1.8.1, Absatz 1 bis 3 Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden auf die Versicherungssumme für Sachschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme angerechnet.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

1.9 [nicht belegt]

1.10 Umweltrisiken

Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.10.2 Welche Risiken sind versichert?

1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?

1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?

1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?

1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?

1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?

1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

- 1.10.14 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach USchadG) - Welche Regelungen gelten hierfür?**
- 1.10.15 Falls besonders vereinbart: Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken (Ansprüche nach BBodSchG) - Welche Regelungen gelten hierfür?**

Ziffer 1.10 regelt den Versicherungsschutz für Umwelthaftpflichtrisiken und Umweltschadensrisiken (siehe Ziffer 1.10.1), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.10 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.10 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

Begriffserläuterung:

Betriebsstörung:

Die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten.

Umwelteinwirkung:

Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

Umweltschaden:

Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens.

Anlagen-Produktisiko:

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- Abwasseranlagen oder
- Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

BBergG:

Bundesberggesetz

BBodSchG:

Bundes-Bodenschutzgesetz

BImSchG:

Bundes-Immissionsschutzgesetz

USchadG:

Umweltschadensgesetz

1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 besteht Versicherungsschutz für:

Umwelthaftpflichtrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung. Vermögensschäden sind Schäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Die Bestimmungen über Sachschäden finden auch für diese Vermögensschäden entsprechende Anwendung.

Umweltschadensrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß USchadG zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

1.10.2 Welche Risiken sind versichert?

(1) Anlagen und Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, wenn im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes geregelt ist, auf Ihre Anlagen oder Risiken (auch Abfälle) mit Ausnahme

a) der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamt Fassungsvermögen von mehr als insgesamt 1.000 l Heizöl oder Kraftstoff je Betriebsgrundstück. Mitversichert ist jedoch die Zwischenlagerung von Kraftstoff oder Heizöl in Anlagen bei Arbeiten außerhalb von Betriebsgrundstücken;

b) der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (ausgenommen Heizöl, Gas, Kraftstoff). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

c) der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen. Mitversichert ist jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

d) von Anlagen zur Verwertung/Beseitigung, Lagerung, Behandlung, Sortierung von Abfällen, wenn es sich um abfallwirtschaftliche Tätigkeiten handelt, sowie von Deponien;

e) von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

f) von Mietsachschäden durch Brand oder Explosion. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Absatz 4.

(2) Verwendung von Stoffen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen oder Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder im Zusammenhang mit Stoffen, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Umwelt-Produktisiko (einschließlich Anlagen-Produktisiko)

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche oder Pflichten, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

b) Soweit sich der Versicherungsschutz im Rahmen von Umweltschadensrisiken auf Ansprüche oder Pflichten wegen Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter erstreckt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich dann,

- wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist und
- der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieser Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

c) Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie im Rahmen des Anlagen-Produkttrisikos während der Errichtung, des Probetriebs oder der Inbetriebnahme vorübergehend Inhaber solcher Anlagen sind.

(4) Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist - abweichend von Absatz 1 f) - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
 - an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);
 - an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die Sie für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet/gepachtet (nicht geleast) oder geliehen haben.
- Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.10.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 1 a) und Absatz 2 ist der Versicherungsfall bei

- **Umwelthaftpflichtrisiken**
die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder eines nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst;
- **Umweltschadensrisiken**
die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen bzw.

eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

1.10.4.1 Umwelthaftpflichtrisiken

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.6 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf den Betrieb einer im Ausland belegenen Anlage zurückzuführen sind.

1.10.4.2 Umweltschadensrisiken

Versicherungsschutz besteht auch für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes versichertes Risiko im Sinne von Ziffer 1.10.2 zurückzuführen sind.

1.10.5 Was gilt bei Erhöhungen und Erweiterungen?

Abweichend von Ziffer 1.2.1 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e) zuzuordnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von Ziffer 1.2.4 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefährderrhöhung bleiben unberührt.

1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Ziffer 1.3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 a) bis e) zuzuordnen sind.

1.10.7 Welche Leistungen erbringen wir?

1.10.7.1 Umwelthaftpflichtrisiken

Es gelten die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags.

1.10.7.2 Umweltschadensrisiken

(1) Prüfung der Verpflichtungen

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit Sie unberechtigt in Anspruch genommen werden, wehren wir diese Ansprüche für Sie ab.

(2) Freistellung

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 3 gilt:

Wir stellen Sie von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Drit-

ten frei. Ist Ihre Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten frei.

(3) Versicherte Kosten

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungs- verfahrens- oder Gerichtskosten:

a) Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

(4) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 4 gilt:

In einem Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Standesrechtsverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Bevollmächtigung

Abweichend von Ziffer 6.3 Absatz 1 und 2 gilt:

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

1.10.8 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Leistungsvoraussetzungen

Umwelthaftpflichtrisiken

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Betriebsstörung oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens.

Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen werden unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Umweltschadensrisiken

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens für die Versicherung nach Ziffer 1.10.2 Absatz 1 bis 3 a) nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach Ziffer 1.10.2 Absatz 3 b) nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch Sie, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach Absatz 1 decken -

a) zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.), auch soweit diese früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens oder Umweltschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

b) die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an

- Endverbraucher,
- Endverbraucher beliefernde Händler,
- Vertrags- oder sonstige Werkstätten,

die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

(3) Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 %

- der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme oder
- der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden

je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

1.10.9 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?

Bei Umweltschadensrisiken gilt jeweils:

Folgende Ausschlussstatbestände gelten unabhängig davon, ob Schäden bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen:

1.10.9.1 Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt dies nicht, sofern deren unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist eines Vertrages keine Deckung zu gewähren hat. Versicherungsfälle nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers gelten als im ersten Versicherungsjahr als eingetreten.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder kontaminiert waren.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

bereitgestellt, überlassen, gesammelt, gelagert, befördert, behandelt, gemakelt, gehandelt, verwertet oder beseitigt werden.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

Dieser Ausschluss findet im Rahmen des Umwelt-Produktrisikos nur für das Anlagen-Produktrisiko Anwendung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen, es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten.

1.10.9.2 Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

FDieser Ausschluss findet im Rahmen des Umwelt-Produktrisikos nur für das Anlagen-Produktrisiko Anwendung.

1.10.9.3 Für Umweltschadensrisiken gilt zusätzlich:

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden am Grundwasser.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

1.10.10 Welche Obliegenheiten haben Sie?

Die allgemeinen Regelungen dieses Vertrags zu den Obliegenheiten in Ziffer 3 und Teil B finden Anwendung.

(1) Für Umwelthaftpflichtrisiken gilt abweichend von Ziffer 3.1 folgendes:

Welche Obliegenheiten bestehen vor Eintritt des Versicherungsfalls? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

Sie sind verpflichtet,

- uns die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten fahrlässig, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

(2) Für Umweltschadensrisiken gilt abweichend von den Ziffern 3.1 und 3.2 folgendes:

Welche Obliegenheiten bestehen bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

- a) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.
- b) Sie sind verpflichtet, uns im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Feststellung einer Betriebsstörung oder Ihre nach § 4 USchadG erforderliche Information an die zuständige Behörde;
 - ein behördliches Handeln Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
 - den Erlass eines Mahnbescheids;
 - eine gerichtliche Streitverkündung;
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
- c) Sie sind verpflichtet, bei unmittelbarer Gefahr von Umweltschäden alles Erforderliche zu tun, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- d) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- e) Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt, wenn gegen Sie ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

g) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu beachten, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

h) Wenn Sie die in a) bis g) genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

i) Wenn Sie eine der in a) bis g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 1.10.8 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 1.10.8) verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

1.10.11 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

a) Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall steht für Umweltrisiken gesondert nochmal zur Verfügung. Dies gilt auch hinsichtlich der dort ausgewiesenen Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

b) Für Versicherungsleistungen wegen Schäden, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Betriebsstörung sind (Normalbetriebsschäden), beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000.000 EUR pauschal.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.10.12 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall 250 EUR selbst zu tragen. Dies gilt auch für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 1.10.8.

Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für das Umwelt-Produktrisiko (Ziffer 1.10.2 Absatz 3) sowie bei Ansprüchen oder Pflichten wegen Schäden durch Brand oder Explosion.

1.10.13 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren mit folgender Maßgabe fort:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

b) Die Regelungen in a) gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**1.10.14 Falls besonders vereinbart:
Zusatzbaustein I der Umweltschadensrisiken
(Ansprüche nach USchadG) -
Welche Regelungen gelten hierfür?**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- b) an Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- c) an Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- d) am Grundwasser.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

- a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.
- b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung des Umweltschadens nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche oder Pflichten

- a) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die im Ausland eingetreten sind.

- e) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

- a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt:
Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 25.000 EUR selbst zu tragen.
- b) Für alle anderen Risiken gilt:
Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

- c) Für alle Risiken gilt:
Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**1.10.15 Falls besonders vereinbart:
Zusatzbaustein II der Umweltschadensrisiken
(Ansprüche nach BBodSchG) -
Welche Regelungen gelten hierfür?**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind.

Ergänzend zu Ziffer 1.10.7.2 Absatz 3 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann versichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeht. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern Sie diese aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalles aufwenden mussten oder nach einer Betriebsstörung nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

b) Falls außerdem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen zusätzlich zu a) eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts aus der Vermietung von in diesem Vertrag versicherten Grundstücken im nachfolgend beschriebenen Umfang:

- Einer Betriebsstörung steht eine plötzliche und unfallartige, vom Mieter zu vertretende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Mieters des Grundstückes/Teilgrundstückes gleich, wenn Sie in deren Folge während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages als Vermieter des versicherten Grundstückes
- wegen Umweltschäden gemäß USchadG oder
- wegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG öffentlich-rechtlich verpflichtet werden.

In derartigen Fällen werden Sie abweichend von Absatz 2 einem Verursacher gleichgestellt.

Absatz 3 a) gilt insofern als gestrichen.

Für Umweltschäden oder schädliche Bodenveränderungen die von Anlagen ausgehen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Erfordernis einer Betriebsstörung

a) In diesem Zusatzbaustein besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung bei Ihnen oder bei einem Dritten sind.

b) Einer Betriebsstörung nach a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG eintreten.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.10.9.1 c) nicht. In derartigen Fällen werden Sie einem Verursacher gleichgestellt. Als unbekannter Dritter wird jeder Dritte bezeichnet, der zum Zeitpunkt der nachprüfaren ersten Feststellung der schädlichen Bodenveränderung nicht bekannt ist.

(3) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche/Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens, soweit die Schädigung Ihres Bodens Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

b) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die im Ausland eingetreten sind.

f) Abweichend von Ziffer 1.10.9.1 h) gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(4) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Zusatzbaustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(5) Selbstbeteiligung

a) Für Risiken, die einem Genehmigungsverfahren nach § 10 des BImSchG unterliegen, gilt: Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 50.000 EUR selbst zu tragen.

b) Für alle anderen Risiken gilt: Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

c) Für alle Risiken gilt:

Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

1.11 [nicht belegt]**1.12 Vermögensschäden (auch Datenschutzrisiken), deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse**

Inhalt dieses Abschnitts:

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?**1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?**

Ziffer 1.12 regelt den Versicherungsschutz für Vermögensschadenrisiken (soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.12 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.12 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?**(1) Umfang des Versicherungsschutzes**

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden, soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.13 [nicht belegt]

1.14 Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?**
- 1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?**
- 1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefahrerhöhung zu der sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?**
- 1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?**

1.14.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Grundlage für diesen Versicherungsschutz ist - anstelle von Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung - Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung für Nutz- und Flottenfahrzeuge, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen einschließlich ihrer mitgeführten Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.14.2 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

(1) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder

Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.14.3 Was gilt zusätzlich bei Gefahrerhöhung zu der sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebenden Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung?

Im Rahmen der Kraftfahrzeuge AKB-Zusatzdeckung ist die sich aus Teil B Ziffer 5 Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.14.4 Welche Versicherungssummen gelten?

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Diese betragen derzeit (Stand: 01.07.2018) für Personenschäden 7.500.000 EUR, für Sachschäden 1.220.000 EUR, für reine Vermögensschäden 50.000 EUR.

2. Generelle Leistungsausschlüsse

Ist im Folgenden von ausgeschlossenen Ansprüchen/Versicherungsansprüchen die Rede, beziehen sich diese auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen für Umweltschadensrisiken.

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2.1 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.3 Versicherte untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- von Ihnen selbst oder der in Ziffer 2.5 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Ansprüche von Angehörigen im Sinne von Ziffer 2.4 der vorgenannten Personen, die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.4 Angehörige

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer nachstehend genannten Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

2.5 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten, Gesellschafter und andere

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern, Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder Betreuern, wenn Sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, oder wenn Sie unter gesetzlicher Betreuung stehen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht rechtsfähigen Vereins geführt wird;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführt wird;
- von Ihren Partnern, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft geführt wird;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Ansprüche von Angehörigen - im Sinne von Ziffer 2.4 - der vorgenannten Personen, die mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

2.6 Leasing-, Miet-, Pacht-, Leihverträge, besondere Verwahrungsverträge, verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen Gegenstand eines Leasing-, Miet-, Pacht-, Leihvertrags oder eines besonderen Verwahrungsvertrags sind oder Sie diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

2.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2.8 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, soweit nicht nach den Ziffern 1.7, 1.8.1 Absatz 4 und 1.12.1 Versicherungsschutz besteht.

2.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung.

Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5.3 Versicherungsschutz besteht.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.12 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.13 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen ist auch die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.14 [nicht belegt]

2.15 [nicht belegt]

2.16 [nicht belegt]

2.17 Bahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.18 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.19 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.20 [nicht belegt]

2.21 [nicht belegt]

2.22 [nicht belegt]

2.23 [nicht belegt]

2.24 Umweltrisiken

Soweit nicht nach der Ziffer 1.10 Versicherungsschutz besteht, sind ausgeschlossen

- Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

2.25 Energiereiche ionisierende Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?**
- 3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?**
- 3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?**
- 3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?**

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verlängern wir die Frist für die Anzeige des Versicherungsfalls auf 9 Wochen.

3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen.

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

a) Wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Wider-

spruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung einer Obliegenheit nach diesem Vertrag richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verzichten wir bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalls auf Leistungskürzungen.

4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Form

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

5. Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall

5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung oder Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach Ziffer 6.1 Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung jedes neue Risiko anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.3 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

6. Weitere Regelungen zum Vertrag

6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Im Falle einer Erhöhung entfällt die Beitragsangleichung, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind. Unterliegt Ihr Vertrag einer Beitragsangleichung, teilen wir Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung/Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen

spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten für Umweltschäden geleistet haben oder
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Was gilt bezüglich Schiedsgerichtsvereinbarungen?

(1) Voraussetzungen und Verfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

(2) Ihre Obliegenheiten bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung: Regelungen für Nutz- und Flottenfahrzeuge

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?**
- 1.3 Wer ist versichert?**
- 1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?**
- 1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (zum Beispiel Mietwagen)?**
- 1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz?**
- 1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen und auch die Verwendung des Fahrzeugs zur Leistung von Arbeit.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

(1) Mitversicherte Personen

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen:

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

ung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,

g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,

h) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer- vermietfahrzeuge) handelt,

i) Personen, die das Fahrzeug zum Zweck der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,

j) Personen, die einweisend tätig werden, wenn sie Ihrem Betrieb angehören.

(2) Ausübung der Rechte

Die in Absatz 1 a) bis j) genannten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Im Übrigen steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Pflichten und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

a) Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

b) Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(1) Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

(2) Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(2) Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder. Dies gilt jedoch nur, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(3) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (zum Beispiel Mietwagen)?

Im Rahmen der Flottenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder einer Ihrer Mitarbeiter als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland - ausgenommen USA und Kanada - verursachen. Dies gilt aber nur, soweit nicht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Für Mitarbeiter, denen kein über den Flottenvertrag versicherter Pkw zum ständigen, auch privaten Gebrauch überlassen ist ("Dienstwagen"), gilt dies außerdem nur, soweit diese aus dienstlichen Gründen einen Pkw anmieten und Sie als Versicherungsnehmer des Flottenversicherungsvertrages die Kosten hierfür tragen.

1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt. Wir leisten bis zu 5.000.000 EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10.000.000 EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

Im Rahmen der Flottenversicherung erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf

- Privat-Pkw, die Ihre Mitarbeiter auf Ihre Weisung zu dienstlichen Zwecken gebrauchen,
 - Selbstfahrervermiet-Pkw, soweit Sie oder Ihre Mitarbeiter diese aus dienstlichen Gründen anmieten,
- wenn und soweit Sie als Versicherungsnehmer des Flottenvertrages jeweils die Kosten hierfür tragen und als Verantwortlicher im Sinne von § 2 Nr. 3 USchG in Anspruch genommen werden und über die Kfz-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeugs nachweislich hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Besteht für das betroffene Fahrzeug Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz, gilt die vorgenannte Deckung aus Ihrer Flottenversicherung nur subsidiär.

1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?****(1) Vorsatz**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

(2) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach Ziffer 3.1 Absatz 5 dar.

(3) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

(4) Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängern oder Aufliegern
- oder
- geschleppten und abgeschleppten Fahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug abgeschleppt wird, für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden.

(5) Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

(6) Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (z. B. wenn Sie als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, und beschädigen Sie beim Gebrauch dieses Fahrzeugs ein Fahrzeug, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt der vorstehende Ausschluss dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter (natürliche oder rechtlich selbständige juristische Personen) zugelassen sind.

(7) Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

(8) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(9) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(10) Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.8 sind darüber hinaus nicht versichert:

a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 3.1 | Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten? |
| 3.2 | Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1? |
| 3.3 | Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten? |
| 3.4 | Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3? |

- | | |
|------------|---|
| 3.1 | Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten? |
|------------|---|

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden von einem Fahrer, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. Dasselbe gilt gegenüber dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs.

(5) Keine Teilnahme an nicht genehmigten Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen) und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 2 ausgeschlossen.

3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 3 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat (zum Beispiel Diebstahl) erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles

Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzeigen.

(2) Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne - gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Wartezeit - die gesetzlich erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Die Führung des Rechtsstreits müssen Sie uns überlassen. Wir beauftragen gegebenenfalls auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Pflichten bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (zum Beispiel Widerspruch) einlegen.

(8) Pflichten bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

Die Pflichten nach Ziffer 3.3 gelten für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) entsprechend.

Ferner müssen Sie uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie unverzüglich mit uns abstimmen.

Gegen einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es hierzu nicht.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 3 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.3 Absätze 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf jeweils 5.000 EUR. Dies ist zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Verletzen Sie

- Ihre Anzeige- oder Aufklärungspflicht nach Ziffer 3.3 Absätze 1 oder 3 oder
- Ihre Pflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 6, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen,

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, hat das für Sie diese Folgen:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen.

4. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Sie und wir den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschriftinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Ver-

trag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Beitrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Diese Regelung gilt nicht für

- den Baustein Haftpflichtversicherung, sofern dieser vereinbart ist. - Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.2, 1.3 und 5;
- die Bausteine Straf-Rechtsschutz für Unternehmen, Strafrechtsschutz für Unternehmensleiter, Strafrechtsschutz für Selbständige, sofern diese vereinbart sind. - Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen in Teil A des jeweiligen Bausteins, Ziffern 5.2 und 5.3.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahres

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.